Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse: „Tageblatt", Riesa. **Amtsblatt** Fernsprechstelle Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

№ 118. Donnerstag, 23. Mai 1912, abends. 65. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigen-Annahme für die Nummer des Ausgabetages bis vormittag 9 Uhr ohne Gewähr. Preis für die kleingespaltene 43 mm breite Korpuszeile 18 Pfg. (Lokalpreis 12 Pfg.) Zeitraubender und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif.

Rotationsdruck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 50. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Hähnel in Riesa.

Die unterzeichnete Königliche Amtshauptmannschaft richtet an alle Eigentümer, Nutznießer oder Bewirtschafter von Grundstücken, auf denen die **Ackerdistel** (Cirsium arvence) anzutreffen ist, die dringende Mahnung,

diese Distel und — wenn erforderlich — auch **andere Distelarten** auf den in ihrem Besitz oder in ihrer Nutznießung befindlichen Grundstücken, als Rainen, Wegen, Dämmen, Gräben, Uferrändern, Eisenbahndämmen, brach liegenden Bauplätzen, sowie auf Aeckern, soweit sie ohne Beschädigung des Pflanzenzustandes zugänglich sind, Wiesen, Weiden, Hutungen, Waldblößen und Waldrändern **derart rechtzeitig zu vertilgen,** daß dieselben in größerer Anzahl **nicht im blühenden oder reifen Zustande angetroffen werden.**

Hierbei ist zu beachten, daß das bloße Abschneiden und Vernichten der Disteltöpfe vor der Reife zwar die Gefahr der Sammenverbreitung beseitigt, daß aber dadurch eine Weiterverbreitung durch die Wurzelbrut nicht gehindert wird und daher alljährlich diese Arbeit wiederholt werden müßte.

Es ist daher das **Ausstechen** der Wurzeln wirksamer und vorzuziehen. Hier ist freilich die Tiefe des Ausstichs maßgebend für den Erfolg, da an den zurückbleibenden Wurzelteilen — bis zu 20 bis 25 cm hinab — neue Stammknospen entstehen und unter günstigen Umständen sich emporarbeiten. Wenn nicht — wie es schon vielfach geschieht — durch das Ausstechen der jungen Disteln mit dem Messer im Frühjahr dem Aufkommen der Disteln genügend vorgebeugt werden kann, so ist darauf hinzuweisen, daß zur Erleichterung des Ausstechens man die **Distelzangen,** mit denen die Wurzel dicht unter der Oberfläche gepackt und ausgezogen wird (besonders wirksam nach ausgiebigem Regen), und die **Disteleisen,** die, in den Boden eingeführt, die Wurzel tief unten abstechen, worauf sie lang herausgezogen wird, hat.

Die ausgezogenen Distelwurzeln und Distelpflanzen sind zu beseitigen — zu verfüttern —.

Zur Verhütung der Ausbreitung der Disteln ist auch auf die Reinheit des Saatgutes zu achten.

Im übrigen mag noch darauf hingewiesen werden, daß die Säuberung der Felder von Unkraut — und so auch von der Distel — im eigenen Interesse der Feldbesitzer liegt, da eine durch Ausrupfen vom Unkraut befreite Feldfläche nachweislich stets einen höheren Ertrag liefert, als eine gleiche Fläche, auf welcher dasselbe ungestört wuchert.

Vernachlässigungen in dem vorstehend Angeordneten werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder entsprechender Haft geahndet.

Die Ortsbehörden im Bezirke der Königlichen Amtshauptmannschaft Großenhain haben die Durchführung der Vertilgung der Ackerdistel, dort, wo nötig, gehörig zu überwachen.

Eine Belehrung über die Natur der Ackerdistel, sowie über die Maßregeln zur Vertilgung derselben liegt in der Kanzlei der unterzeichneten Königlichen Amtshauptmannschaft zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Großenhain, den 22. Mai 1912.

1516a E. **Königliche Amtshauptmannschaft.**

Bekanntmachung.

Zur möglichsten Verhütung von Unfällen werden für den Betrieb von **Wäschemangeln,** deren Bewegung mittels **elementarer Kraft** erfolgt, die nachstehenden Schutzmaßregeln angeordnet:

1., Die Bahn des bewegten Mangelkastens ist an den freien Enden durch Anbringung eines mindestens 1 m hohen Schutzgeländers sicher abzusperren, sofern der Abstand des Mangelkastens von der gegenüberliegenden Wand oder anderen festen Gegenständen in der Endstellung weniger als 60 cm beträgt.

Die Geländer sind so zu befestigen, daß sie nur durch den Mangelbesitzer entfernt werden können.

Bei Neuanlagen ist der Abstand von 60 cm (Endstellung des Mangelkastens bis zur Wand) einzuhalten.

2, Alle Riemen, Räder, Riemscheiben, vorstehende Wellenenden und sonstige bewegte Teile, die geeignet sind, Personen zu verletzen, haben zweckmäßige Schutzvorrichtungen zu erhalten.

3., Die beiden vorderen Auflaufstellen der Mangelkastengleitrollen sind zu verwahren.

4, Um die Docke ohne Gefahr einlegen zu können, muß der Mangelkasten während des Einlegens der Docken sicher festgestellt werden können.

5, Um zu verhüten, daß beim Gange der Mangel Personen zwischen Mangelkasten und Mangelgestell eingeklemmt werden, ist jede durch elementare Kraft bewegte Mangel mit einer Einrichtung zu versehen, die verhindert, daß die Mangel in Betrieb gesetzt wird, bevor nicht ein etwa aus engmaschigem Drahtnetz bestehender Schutzrahmen geschlossen ist, durch den es unmöglich gemacht wird, daß sich Personen über die Mangelplatte beugen. Ein Oeffnen dieses Rahmens darf erst nach Stillsetzen der Mangel erfolgen können oder es ist die Mangel mit einer Einrichtung zu versehen, die ein sofortiges Stillsetzen der Mangel bewirkt, sobald jemand zwischen Mangelkasten und Mangelgestell eingeklemmt wird.

Die vorstehend angeordnete Sicherheitsvorrichtung kann unterbleiben, wenn das Mangelgestell derartig verlängert wird, daß die seitlichen Stützbalken je 25 cm außerhalb der beiden Endstellungen des Mangelkastens zu stehen kommen.

6., Die Zugangstüren zu den Mangel-(Rollen-)Räumen dürfen sich mit der Bahn des Mangelkastens nicht kreuzen.

7., Während des Ganges der Rolle ist jedes Hantieren unter dem Rollkasten — wie Auflegen oder Ordnen der Wäsche — verboten.

8., Das Verbot unter 7 ist vom Rollenbesitzer in Form eines Anschlages im Mangelraume **deutlich sichtbar** anzubringen. Der Anschlag ist dauernd in gut leserlichem Zustande zu erhalten.

9., Kindern ist der Zutritt in den Mangelraum untersagt.

10., Rollenbesitzer, die vorstehenden Anordnungen zuwiderhandeln, werden mit Geld bis zu 30 Mark oder entsprechender Haft bestraft. Dieselbe Strafe trifft Rollenbenutzer bei Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften unter Ziffer 7 und 9.

Alle neu aufzustellenden Rollen, die mit elementarer Kraft betrieben werden sollen, müssen den vorstehenden Vorschriften entsprechen.

Schon vorhandene, mit elementarer Kraft betriebene Rollen aber müssen bis zum 1. Juli dieses Jahres so gestaltet werden, daß sie — soweit nötig und soweit dies nicht schon der Fall ist — diesen Bestimmungen genügen.

Großenhain, den 8. Mai 1912.

333c E. **Königliche Amtshauptmannschaft.**

Aufgehoben ist die auf Freitag, den 24. d. M. vorm. 10 Uhr im Große'schen Gasthofe in Gröba angesetzte Versteigerung.

Riesa, 23. Mai 1912.

Der Gerichtsvollzieher des Königl. Amtsgerichts.

Bekanntmachung,

Sonntagsruhe betr.

In teilweiser Abänderung unserer Bekanntmachung vom 13. Juli 1892 wird für den Stadtbezirk Riesa angeordnet, daß von jetzt ab an den ersten Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertagen im Handel mit Eß-, Kolonial- und Materialwaren, sowie mit Butter, Sahne, Käse, Eiern, Grünwaren, Obst, Fleisch und Fleischwaren, Feinkostwaren, Wein und Fischwaren aller Art **in offenen Verkaufsstellen** Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter **nicht** beschäftigt werden dürfen. Dieses Verbot hat gemäß § 41a der Reichsgewerbe-Ordnung zur Folge, daß in diesen Handelszweigen an den genannten Festtagen in offenen Verkaufsstellen ein Gewerbebetrieb überhaupt nicht statthaft ist.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf den Handel mit Fleisch und Fleischwaren in Fleischereien und Schankwirtschaften, sowie auf den Handel mit Fisch und Fischwaren in Handlungen, in denen lediglich Fischwaren zum Verkauf kommen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 23. Mai 1912. Glh.

Elbfreibäder.

Auch während der diesjährigen Badezeit soll **unbemittelten in Riesa wohnenden Personen Gelegenheit gegeben werden,** die Elbbadeanstalt der Herren Dechert & Große unentgeltlich zu benutzen.

Freibäder können allwöchentlich Dienstags, Freitags und Sonnabends in der Zeit von 7½ bis 8½ Uhr nachmittags sowohl im Herren- als auch im Damenbad genommen werden. An den Freitagen dürfen jedoch nur Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, das Freibad benutzen.

Das Uebersetzen nach dem Bade erfolgt gleichfalls unentgeltlich.

Der Rat der Stadt Riesa, am 22. Mai 1912. Kr.

Baugewerken, Dachdecker, Glaser, Klempner, Maler, Schlosser, Tischler, Töpfer und Ofensetzer, Scharwerksmaurer und Zimmerer, die im laufenden Jahre — vom 1. Juli dieses Jahres bis 1. Juli 1913 — bei Vergebung von Unterhaltungsarbeiten an sämtlichen städtischen Gebäuden Berücksichtigung finden wollen, werden hiermit aufgefordert, sich ein entsprechendes Angebotsformular im Stadtbauamt abzuholen und dasselbe ausgefüllt bis

Montag, den 3. Juni 1912, vormittags 10 Uhr

wieder dahin einzureichen. Später eingehende Angebote werden nicht angenommen.

Die Auswahl unter den Bewerbern und die Zurückweisung sämtlicher Angebote bleiben vorbehalten.

Gewerken, die nicht mindestens seit einem Jahre ihr Gewerbe in Riesa selbständig betreiben, bleiben außer Betracht.

Riesa, den 23. Mai 1912.

Der Rat der Stadt Riesa.

Die diesjährige **Kirschennutzung** auf Abteilung 3 der Zehren—Döbelner Straße (Glauchaer Strecke) und Abteilung 1 und 2 der Seerhausen—Strehlaer Straße, soll

Dienstag, den 28. Mai d. J.,

von mittags 12 Uhr an im Gasthaus **„Zum Anker"** in **Gröba** gegen sofortige Bezahlung und unter den vor der Ausbietung bekannt zu gebenden Bedingungen **verpachtet** werden.

Meißen, am 21. Mai 1912. **Kgl. Straßen- u. Wasser-Bauamt II.**

Bei der am 20. Mai d. J. vorgenommenen Auslosung von Schuldscheinen der Anleihe der Kirchgemeinde Riesa vom Jahre 1894 sind nachstehende Nummern gezogen worden:

4 Stück Lit. B no. 6, 25, 74 und 75
1 „ „ C „ 194

Die Auszahlung der betr. Kapitalbeträge (vergl. die auf der Rückseite der Schuldscheine abgedruckten Bestimmungen) erfolgt vom 31. Dez. a. c. ab durch die Kirchkasse zu Riesa gegen Rückgabe der Schuldscheine, Zinsleisten und der noch nicht fälligen Zinsscheine. Die Verzinsung hört mit diesem Tage auf. Auf Punkt 5 und 6 der obengenannten Bestimmungen wird noch besonders aufmerksam gemacht.

Der Kirchenvorstand.
Friedrich.

Riesa, 22. Mai 1912.

Der **Ortsschätzungs-Ausschuß** zum Zwecke der **staatlichen Schlachtviehversicherung** besteht im Gemeindebezirk **Gröba** aus den Herren:

1. Gutsbesitzer **Strehle** als Gemeindevertreter,
2. „ **Krauspe** als dessen Stellvertreter,
3. „ **Hensel** und } als Viehbesitzer,
4. „ **Zimmermann** }
5. „ **Gantzsch** } als Stellvertreter der Viehbesitzer,
6. Fleischermeister **Kretzschmar** und }
7. Gutsbesitzer **Franz Knisse** }
8. Oberstabsveterinär **Kuhn** in **Riesa** } als Tierärzte.
9. Stabsveterinär **Müller** in **Riesa** }
10. Tierarzt **Dr. Riehl** in **Riesa** }

Gröba, am 21. Mai 1912. **Der Gemeindevorstand.**